

Antrag auf Studentenförderung

Daten für die Antragstellung

Antragsteller*in:

Name:	
Anschrift:	
Ort:	
Geburtsdatum:	
Telefonnummer:	
E-mail:	

Universtiät/Hochschule:	
Anschrift:	

Voraussetzungen

Förderberechtigt sind gemäß Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Hartkirchen vom 25.01.2017 jene Studenten und Studentinnen, die

- zum Stichtag 31. Oktober des jeweiligen Studienjahres ihren Hauptwohnsitz in Hartkirchen haben
- das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (ein Antrag kann auch noch für jenes Semester gestellt werden in dem das 26. Lebensjahr vollendet wurde)
- mit dem Antrag die Inskriptionsbestätigung für das jeweilige Semester (Sommer-/ Wintersemester) vorlegen können.
- gem. § 3 Abs. 1 StudFG Förderungen erhalten können.
- Um Förderung ist jeweils von 01.11. bis 31.01. für das abgeschlossene Sommersemester sowie für das angefangene Wintersemester bei der Gemeinde Hartkirchen anzusuchen.

Kenntnisnahmen:

- Der Zuschuss ist eine freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch.
- Bei unrechtmäßigem Erhalt des Zuschusses besteht eine Rückzahlungspflicht an die Gemeinde Hartkirchen

Bankverbindung

IBAN	
BIC	

Hartkirchen, am _____

Unterschrift

Bestätigung durch die Gemeinde

Hauptwohnsitz ist in der Gemeinde Hartkirchen zum Stichtag 31. Oktober gemeldet	☐ Ja	☐ Nein
Inskriptionsbestätigung Wintersemester liegt vor	☐ Ja	☐ Nein
Inskriptionsbestätigung Sommersemester liegt vor	☐ Ja	☐ Nein
Förderungsvoraussetzungen sind erfüllt, daher kann die Förderung gewährt werden	☐ Ja	☐ Nein
Förderhöhe	€	